

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
45. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 66.

Dienstag, den 18. August

1885.

Bekanntmachung,

den Bau der Pötschappel-Wilsdruffer Staatseisenbahn betreffend.

Die den Bau der Pötschappel-Wilsdruffer Staatseisenbahn betreffenden Grundrisse, Längen- und Quersprofile sowie die Flurverzeichnisse der Fluren **Kesselsdorf**, **Grumbach** und **Wilsdruff** liegen während der nächsten 14 Tage sowohl an hiesiger Kanzleistelle als auch im Sectionsbureau zu Pötschappel für die betreffenden Grundstücksbesitzer und sonstigen Interessenten zur Einsichtnahme aus und werden im nurgedachten Bureau auf diesfalliges Verlangen erläutert.
Meißen, am 14. August 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung,

Landtagwahl betreffend.

Von unterzeichneter Königlicher Amtshauptmannschaft sind für die am **15. September dieses Jahres** stattfindende Wahl eines Landtagsabgeordneten im 17. ländlichen Wahlkreise aus dem Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff die nachstehends unter \odot aufgeführten Wahlbezirke gebildet und für dieselben die ebendasselbst genannten Gemeindevorstände als Wahlvorsteher ernannt worden.

Indem dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, erhalten die Wahlvorsteher zugleich Anweisung, den in §§ 28, 29, 31, 44, 45, 50, 51 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 sowie in §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 der Ausführungs-Berordnung dazu vom 4. Dezember 1868 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1868 Seite 1374 und 1380 ff.) enthaltenen Vorschriften allenthalben genau nachzugehen, insbesondere aber die § 43 des obengedachten Wahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung über Abgrenzung des Wahlbezirks, sowie Ort und Zeit für Abgabe der Stimmzettel mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine **in ortsüblicher Weise** zu erlassen.

Für den übrigens rechtzeitig anher anzuzeigenden Behinderungsfall des Einen oder Anderen der nachgenannten Wahlvorsteher haben die für dieselben in Gemeindeangelegenheiten bestellten gesetzlichen Stellvertreter (Gemeindeältesten) die Function des Wahlvorstehers für den betreffenden Wahlbezirk zu übernehmen.

Stimmzettel zu der fraglichen Wahl werden von hier aus nicht vertheilt. Die Wahllisten werden nach deren hier erfolgten Abschluß den Wahlvorstehern nebst Formularen zu dem Wahlprotokolle und zu der von den Wahlvorstehern bei Uebersendung des Protokolls nebst Unterlagen an den Wahlcommissar zu ertheilenden Bescheinigung schleunigst zugestellt werden. Uebrigens ist die Königliche Amtshauptmannschaft bereit, jede gewünschte weitere Anleitung wegen des Wahlgeschäfts zu ertheilen.

Meißen, am 12. August 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

No. des Wahlbezirks.	Angabe der Ortschaften, aus welchen der Wahlbezirk besteht.	Name des Wahlvorstehers.
1.	Altanneberg	Gemeindevorstand Boppe.
2.	Birkenhain	Beger.
3.	Blankenstein	Rippe.
4.	Burkhardtswalde	Obendorfer.
5.	Groißsch	Rippe.
6.	Grumbach	Herzog.
7.	Helbigsdorf	Harz.
8.	Herzogswalde	Biegsch.
9.	Hühndorf	Biegsch.
10.	Kautsch	Redeb.
11.	Kesselsdorf	Henker.
12.	Kleinschönberg	Arnold.
13.	Klipphausen	Schulze.
14.	Lampersdorf	Kunler.
15.	Limbach	Bretschneider.
16.	Lozen	Schumann.
17.	Münzig	Starke.
18.	Neukirchen	Naumann.
19.	Niederwartha	Große.
20.	Nentanneberg	Andrä.
21.	Rothschönberg mit Berne	Hachenberger.
22.	Rührsdorf	Beyer.
23.	Roßsch	Kunze.
24.	Sachsdorf	Gerlach.
25.	Schmiedewalde	Geißler.
26.	Sora	Kästner.
27.	Steinbach bei Mohorn	Johne.
28.	Steinbach bei Kesselsdorf	Tommahsch.
29.	Untersdorf	Irmer.
30.	Weistropp	Gießmann.
31.	Wildberg	Winkler.

Bekanntmachung,

die Verdingung der Anfuhr, bez. Anlieferung von Stein- und Kiesmaterial für die fisciischen Chaussees und Straßen betr.

Die Anfuhr bez. Anlieferung des in den Jahren 1886, 1887 und 1888 zur Unterhaltung der nachgenannten Chaussees und Straßen erforderlichen **Stein- und Kiesmaterials** aus den nachstehend angegebenen Bezugsorten soll